



Rat der
Europäischen Union

130619/EU XXVII.GP
Eingelangt am 14/02/23

Brüssel, den 9. September 2022
(OR. en)

10289/1/22
REV 1
PV CONS 42
SOC 389
EMPL 265
SAN 390
CONSUM 155

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

16. Juni 2022

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	4
2. Annahme der A-Punkte	4
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit	4
--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten.....	5
5. Europäisches Semester 2022	5
a) Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen 2022 an die einzelnen Mitgliedstaaten	
b) Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2022 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz	
6. Nationale Ziele ein Jahr nach dem Sozialgipfel von Porto	6
7. Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität	6
8. Empfehlung zu individuellen Lernkonten	7
9. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.....	7

Sonstiges

10. a) Gesetzgebungsvorschläge	7
i) Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union	
ii) Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004 und 987/2009)	
b) Reaktion der EU auf die Invasion der Ukraine durch Russland – Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales	8
a) (Fortsetzung) Gesetzgebungsvorschläge.....	8
iii) Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen	
iv) Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz	
v) Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)	
c) Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen in der EU	8
d) Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen über die Bekämpfung psychischer Gewalt und Kontrolle durch Zwang in der EU	9
e) Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen	9
f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	9
ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	10

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9914/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9928/22

Der Rat nahm die in Dokument 9928/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Bildung

1. Empfehlung des Rates zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 1.6.2022 gebilligt

C 9242/22 + ADD 1
+ **COR 1 (hu)**
+ **COR 2 (bg)**
+ **REV 1 (de)**
EDUC

2. Empfehlung des Rates über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 1.6.2022 gebilligt

C 9237/22 + ADD 1
EDUC
+ **COR 1 (fi)**
+ **REV 1 (bg)**
+ **REV 2 (de)**

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit**
Fortschrittsbericht

①C

9227/1/22 REV 1

Der Rat nahm den in Dokument 9227/1/22 REV 1 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten

Gedankenaustausch

Vorstellung der Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester durch die jeweiligen Vorsitzenden

 9222/22
10122/22

Dieser Punkt wurde zusammen mit Punkt 5 behandelt.

5. Europäisches Semester 2022

Orientierungsaussprache

 9518/22

- a) **Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen 2022 an die einzelnen Mitgliedstaaten**
Billigung

 9942/1/22 REV 1
9602/1/22 REV 1
9601/22
9890/22

- b) **Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2022 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz**
Billigung

 9946/1/22 REV 1
+ ADD 1–4

Der Rat billigte den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen in der Fassung des Dokuments 9602/1/22 REV 1.

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2022 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 in der Fassung des Dokuments 9946/1/22 REV 1 ADD 1-4.

Der Rat nahm Kenntnis von der Erläuterung der Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester durch die jeweiligen Vorsitzenden in der Fassung des Dokuments 9222/22.

Der Rat führte auf der Grundlage der Orientierungsvermerke des Vorsitzes (Dokumente 9518/22 und 10122/22) eine Orientierungsaussprache.

6. **Nationale Ziele ein Jahr nach dem Sozialgipfel von Porto**  9519/1/22 REV 1
Gedankenaustausch
Erläuterung der Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zum Prozess der Festlegung der nationalen Zielvorgaben für 2030 durch die jeweiligen Vorsitzenden

Der Rat nahm Kenntnis von der Erläuterung der Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zum Prozess der Festlegung der nationalen Zielvorgaben für 2030 durch die jeweiligen Vorsitzenden in der Fassung des Dokuments 9520/22.

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dokument 9519/1/22 REV 1) einen Gedankenaustausch über die nationalen Ziele ein Jahr nach dem Sozialgipfel von Porto.

Die Kommission verteilte ein Sitzungsdokument mit der Liste der nationalen Ziele.

7. **Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität**  9864/22 + ADD 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 166 Absatz 4 AEUV und Artikel 292 AEUV in Verbindung mit Artikel 149 AEUV)
Annahme

Der Rat nahm die Empfehlung zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität in der Fassung des Dokuments 9107/22 an.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

8. **Empfehlung zu individuellen Lernkonten** [2]C 9133/22 + ADD 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 AEUV in Verbindung mit Artikel 149 AEUV)
8944/22
Annahme

Der Rat nahm die Empfehlung zu individuellen Lernkonten in der Fassung des Dokuments 8944/22 an.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

9. **Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen¹** [2] 9523/22
Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dokument 9523/22) im Anschluss an Erläuterungen des Vertreters des Europäischen Behindertenforums eine Orientierungsaussprache über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Sonstiges

10. a) **Gesetzgebungsaktivvorschläge** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- (i) **Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union** [1]C 12477/20
- ii) **Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004 und 987/2009)** [1]C 15642/16
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Sachstand der Verhandlungen zu folgenden Themen:

- Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union
- Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)

¹ In Anwesenheit des Vertreters des Europäischen Behindertenforums (EDF).

b) Reaktion der EU auf die Invasion der Ukraine durch Russland – Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales
Informationen der Kommission

[2]

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zur Reaktion der EU auf die Invasion Russlands in die Ukraine in den Bereichen Beschäftigung und Soziales.

a) (Fortsetzung) Gesetzgebungsaktivvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

iii) Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

[1C] 16433/12

iv) Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz

[1C] 6750/21
+ COR 1 REV 1

v) Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)
Informationen des Vorsitzes

[1S] 11531/08

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Sachstand der Verhandlungen zu folgenden Themen:

- Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen
- Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz
- Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)

c) Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTQ-Personen in der EU
Informationen der Kommission

[2] 13081/20

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zur Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTQ-Personen in der EU.

- d) **Bericht des Europäischen Instituts für
Gleichstellungsfragen über die Bekämpfung
psychischer Gewalt und Kontrolle durch Zwang in der
EU²**
Informationen des Vorsitzes

[2]

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen über die Bekämpfung psychischer Gewalt und Kontrolle durch Zwang in der EU, der vom Vertreter des EIGE vorgestellt wurde.

- e) **Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

[2]

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und den vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen.

- f) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der tschechischen Delegation

-
- [1]** erste Lesung
[S] Besonderes Gesetzgebungsverfahren
[2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
[C] Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

² In Anwesenheit eines Vertreters des EIGE.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9914/22

Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität

Zu B- Punkt 7: **(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 166 Absatz 4 AEUV und Artikel 292 AEUV in Verbindung mit Artikel 149 AEUV)**

Annahme

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert.

Ferner wird im Text der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität auf mehrere Dokumente Bezug genommen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält alle seine früheren nationalen Erklärungen aufrecht.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Empfehlung des Rates dort, wo sie sich auf die ‚Geschlechtergleichstellung‘ bezieht, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Charta der Grundrechte auslegen. Polen versteht den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) als Verweis auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.“

Zu B- Punkt 8:

**Empfehlung zu individuellen Lernkonten
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292
AEUV in Verbindung mit Artikel 149 AEUV)
Annahme**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert.“

Ferner wird im Text der Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten auf mehrere Dokumente Bezug genommen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält alle seine früheren nationalen Erklärungen aufrecht.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Empfehlung dort, wo sie sich auf die ‚Geschlechtergleichstellung‘ bezieht, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Charta der Grundrechte auslegen.“
